



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burgau

Bekanntgabe der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in der Sitzung vom 21.07.2015 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet Burgau in der Fassung vom 03.03.2015, redaktionell geändert am 21.07.2015, festgestellt.

Mit Schreiben vom 09.10.2015 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burgau beantragt. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen lagen dem Landratsamt Günzburg am 15.02.2016 vollständig vor.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Eingang vollständiger Unterlagen (§ 6 Abs. 4 Halbsatz 1 BauGB) unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Mit Schreiben vom 25.05.2016 teilte das Landratsamt Günzburg, dass die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Burgau auf Grund Fristablaufs als erteilt gilt. Die Genehmigungsfiktion ist am 18.05.2016 eingetreten.

Die Erteilung der Genehmigung wird in Anwendung von § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gegeben (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 03.03.2015, redaktionell geändert am 21.07.2015, wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Burgau, Rathaus, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 07:30 bis 12:30 Uhr,
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	von 14:00 bis 17:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Burgau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Burgau, 06.09.2016

STADT BURGAU



Konrad Bärm
Erster Bürgermeister